Beschlussvorlage **VL-302/2026**

Amt:	Finanzen, Controlling, Wirtschaftsförderung
Sachbearbeiter/in:	Rozanski
Aktenzeichen:	FCW-TR Spielapparatesteuersatzung

Beratungsfolge	Termin	TOP	Beratungsaktion
Magistrat der Kreisstadt Groß-Gerau	24.09.2026	1.5	beschließend
Finanz-, Digital-, Organisationsausschuss	12.11.2026		beschließend
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau	17.11.2026		beschließend

Betreff:

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Kreisstadt Groß-Gerau

Erhöhung der Spielapparatesteuer

Haushaltskompass	**Ja**	**Nein**
Rechtliche Einordnung: Politischer Schwerpunkt		
Pflichtaufgabe Grundlage:	☐	☒
Finanzielle Auswirkungen:		
Fördermöglichkeiten geprüft?	☐	☒
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung?	☐	☒
Haushaltsstelle:		
Ausdruck Mittelverfügbarkeit als Anlage beigefügt	☐	☒
Neue Investitionen / Instandhaltung:	☐	☐
Wesentlichkeitsgrenze von 300 T € überschritten	☐	☐
Folgekosten Berechnung als Anlage beigefügt	☐	☐
Personelle Ressourcen:		
Neue Stellen	☐	☒
Externe Berater	☐	☒
Mehrarbeitsaufwand	☒	☐
Nutzen: Sonstiges		
Risiko: Risiko bei Umsetzung		
Widerspruch und Klageverfahren Alternative bei nicht Umsetzung:		
Erfolgskontrolle:	☒	☐

Meilensteine der Umsetzung (bitte die 4 wichtigen Meilensteine mit Zeitangaben Monat/Quartal für die Umsetzung aufzeigen):

Bericht durch FB ☐ vierteljährlich / ☒ halbjährlich / ☐ jährlich

Bericht an: Magistrat

Sach- und Rechtslage:

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 01.09.2026 die Anhebung der Spielapparatesteuer beschlossen und die Verwaltung aufgefordert, einen entsprechenden Satzungsentwurf mit entsprechender Synopse vorzulegen.

Die angeforderten Unterlagen sind beigefügt. Zusätzlich liegt noch eine Stellungnahme des Hessischen Städte- und Gemeindebundes vor. Eine Erhöhung auf 25% wird nicht als unproblematisch angesehen. Eine Begründung, weshalb bei der Erhöhung keine Erdrosselung vorliegt, müsste die Stadtverordnetenversammlung noch liefern. Auf die Stellungnahme im Antrag AT-46/2026-2031 wird verwiesen.

Ohne diese Voraussetzungen kann der Fachbereich II – Finanzen, Controlling und Wirtschaftsförderung die 1. Änderungssatzung nicht empfehlen:

Sollte die 1. Änderungssatzung dennoch beschlossen werden, wird der Steuersatz für Geräte mit Gewinnmöglichkeit von 20 % auf 25 %, für Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Kreises zum Gegenstand haben von 45 % auf 50 % erhöht werden

Beschlussvorschlag:

Das Gremium stimmt der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Kreisstadt Groß-Gerau zu.

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Kreisstadt Groß-Gerau

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), sowie der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBI I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau in ihrer Sitzung am [Datum der Beschlussfassung] folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Kreisstadt Groß-Gerau beschlossen:

Artikel 1
Die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Kreisstadt Groß-Gerau vom 01.01.2025 wird wie folgt geändert:

Änderung des § 4 Nr. 1 und Nr.4
1. Änderung des § 4 Abs. 1 Nr. 1
In § 4 Abs. 1 Nr. 1 wird der Steuersatz „20 v. H.“ durch den Steuersatz „25 v. H.“ersetzt.
2. Änderung des § 4 Abs. 1 Nr. 4
In § 4 Abs. 1 Nr. 4 wird der Steuersatz „45 v. H.“ durch den Steuersatz „50 v. H.“ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten
Diese Änderungssatzung tritt am **01.01.2027** in Kraft.

Artikel 3
Fortgeltung der übrigen Bestimmungen

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Kreisstadt Groß-Gerau unverändert.

Anlage(n):
1 Microsoft Word - Änderungssatzung 1.docx
2 Microsoft Word - Synopse neu.docx
3 26 - 18.09. - Groß Gerau - Spielapparatesteuer - Erhöhung auf 25 % - EH

Mitzeichnungsprotokoll

23.09.2026	Rozanski	Erstellt	
23.09.2026	Rozanski	Genehmigung	
23.09.2026	Jürgen Hoyer	Genehmigung	
23.09.2026	Thorsten Delp	Kenntnisnahme	
23.09.2026	Jörg Rüddenklau	Freigabe	